

# **Ruhestand – Und nun?**

## **Rente, Vollmachten und letztwillige Verfügungen**

von

Eric P. Polten, Lawyer and Notary Public, Toronto, Ontario

unter Mitarbeit von

Legal Assistant Julia Koenen, Ass. Jur., Toronto, 2014

# **Polten & Associates**

Lawyers and Notaries

Adelaide Place, DBRS Tower

181 University Avenue, Suite 2200

Toronto, Ontario

Canada M5H 3M7

Telefon: +1 416 601-6811

Fax: +1 416 947-0909

E - Mail: [epolten@poltenassociates.com](mailto:epolten@poltenassociates.com)

Web-Site: <http://www.poltenassociates.com>

## **Haftungsausschluss**

Der Beitrag ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und unter Bezugnahme der derzeitigen wissenschaftlichen Literatur gefertigt worden. Gleichwohl kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit **keine Haftung** übernommen werden. Er ersetzt insbesondere keine individuelle und professionelle Rechtsberatung, da er allenfalls einen Überblick gibt und nur als solcher gedacht ist. Sofern im Aufsatz Bezug auf provinzielle Regelungen genommen wird, bezieht sich dies gewöhnlich auf die Regelungen der Provinz Ontario. Die Regelungen in anderen Provinzen können davon abweichen.

Wir empfehlen daher dringend, zur Lösung Ihres individuellen Anliegens professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	5
II. Ruhestand & Rente.....	5
1. Deutschland.....	5
a. Gesetzliche Altersrente in Deutschland .....	5
b. Hinterbliebenenrente.....	6
c. Besteuerung der Rente in Deutschland .....	6
d. Erstattung der Beiträge zur Rentenversicherung .....	7
2. Kanada .....	7
a. Old Age Security Pension .....	8
b. Canada Pension Plan.....	8
c. Besteuerung der Rente in Kanada .....	9
3. Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Kanada .....	9
III. Betreuung & Vollmachten .....	10
1. Deutschland.....	10
a. Vorsorgevollmacht.....	10
b. Betreuungsverfügung.....	11
c. Patientenverfügung .....	11
2. Kanada .....	12
a. Continuing Power of Attorney for Property.....	12
b. Power of Attorney for Personal Care.....	14
c. Wenn keine Vollmacht vorhanden ist.....	14
IV. Verfügungen von Todes wegen .....	15
1. Deutschland.....	15
a. Testament .....	15
b. Gemeinschaftliches Testament .....	15
c. Erbvertrag.....	16

2. Kanada ..... 16

    a. *Typed Will* ..... 16

    b. *Holograph Will* ..... 16

    c. *Mutual Will*..... 16

    d. *Mirror Wills* ..... 17

## **I. Einleitung**

Ruhestand –für die meisten bedeutet dies endlich die Füße hochlegen und das Leben in vollen Zügen genießen. Spätestens jetzt ist jedoch der Zeitpunkt gekommen für den Fall der Pflegebedürftigkeit und des Todes die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Im Fall des Falles ist es dann für alle Betroffenen einfacher, insbesondere für diejenigen, die dann in der Pflicht sind, also die Angehörigen und die Behörden, in Ihrem Sinne zu handeln.

Dieser Aufsatz soll eine kurze Übersicht über die Rente, sowohl in Kanada, als auch in Deutschland geben. Weiterhin verschafft er einen Überblick über die verschiedenen Vollmachten, die errichtet werden sollten für den Fall, in dem man selbst nicht mehr in der Lage ist Entscheidungen zu treffen – sei es aufgrund des Alters oder wegen Krankheit oder wegen eines medizinischen Notfalls. Zudem beinhaltet der letzte Abschnitt eine kurze Zusammenfassung zum Thema letztwilliger Verfügungen.

Es ist nie zu früh Vorsorge zu treffen. Sind diese Vorkehrungen erstmal getroffen, lässt sich der verdiente Ruhestand noch viel besser genießen.

## **II. Ruhestand & Rente**

### **1. Deutschland**

Die Deutsche Rentenversicherung ist zuständig für Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Renten an Witwen und Witwer und die Waisenrente. Einige Berufsgruppen, wie beispielsweise Rechtsanwälte sowie Beamte zahlen nicht in die gesetzliche Rentenversicherung ein, da sie in berufsständischen Versorgungswerken organisiert beziehungsweise vom Staat direkt ihre Rentenzahlungen beziehen.

#### **a. Gesetzliche Altersrente in Deutschland**

Um eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zu erhalten, muss der Rentenempfänger bestimmte Voraussetzungen erfüllen, insbesondere für eine bestimmte Zeit Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

Voraussetzung für den Erhalt einer Regelaltersrente sind, das Erreichen der Regelaltersgrenze und eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren.

Die Regelaltersgrenze liegt für die Jahrgänge ab 1964 bei 67 Jahren.<sup>1</sup> Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente erhalten möchte, muss mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Dieser Abschlag beträgt für jeden Monat, in dem die Rente vorzeitig beansprucht wird 0,3 %.

Laut der Statistik der Deutschen Rentenversicherung lag die durchschnittliche Rente zum 1. Juli 2014 nach 45 Beitragsjahren in den alten Bundesländern bei € 1287,45 und in den neuen Bundesländern bei € 1187,55.<sup>2</sup> Es ist zu beachten, dass durchschnittlich 27 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt werden muss, um das Niveau einer Grundsicherung für das Alter zu erreichen.

### **b. Hinterbliebenenrente**

Die Deutsche Rentenversicherung ist zudem auch zuständig für die Hinterbliebenenrente. Um nach dem Tod des Ehepartners Hinterbliebenenrente beziehen zu können, muss der Verstorbene bis zu seinem Tod eine Rente bezogen oder die Mindestversicherungszeit für die Altersrente von 5 Jahren erfüllt haben. Weiterhin müssen die Eheleute mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein.<sup>3</sup>

Der überlebende Ehegatte muss seinerseits mindestens 47 Jahre alt sein oder ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das noch nicht 18 Jahre alt ist, erziehen oder erwerbsgemindert sein.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, erhält der Hinterbliebene eine sogenannte große Witwen- beziehungsweise Witwerrente in Höhe von 55 % der Rente des Verstorbenen Ehepartners. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhält der überlebende Ehepartner eine „kleine“ Hinterbliebenenrente in Höhe von 25 % der Rente des Verstorbenen über den Zeitraum von 2 Jahren. Bei einer Wiederheirat erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Eingetragene Lebenspartner sind in der Hinterbliebenenversorgung den Eheleuten gleichgestellt.

### **c. Besteuerung der Rente in Deutschland**

Mit Datum vom 1. Januar 2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten. Hierdurch werden Renten schrittweise in eine volle Besteuerung überführt. Der Übergangszeitraum erstreckt sich von 2005, Besteuerungsanteil 50%, bis 2040, Besteuerungsanteil 100%. Diese Neuregelung

---

<sup>1</sup> Für frühere Jahrgänge gelten abweichende Regelungen.

<sup>2</sup> Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenversicherung in Zahlen 2014: [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238692/publicationFile/57922/rv\\_in\\_zahlen\\_2013.pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238692/publicationFile/57922/rv_in_zahlen_2013.pdf)

<sup>3</sup> Die Mindestdauer von einem Jahr gilt nicht, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

betrifft Rentenempfänger in Deutschland und auch solche mit alleinigem Wohnsitz im Ausland. Durch den Erhalt von Rentenzahlungen ist der Empfänger in Deutschland beschränkt steuerpflichtig und somit verpflichtet in Deutschland eine Steuererklärung einzureichen. Dennoch muss die deutsche Rente auch in Kanada in der Steuererklärung aufgeführt werden. Um die Doppelbesteuerung im Falle einer Person mit Wohnsitz in Kanada zu vermeiden, sieht das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Kanada vor, dass die deutsche Einkommenssteuer auf die kanadische Steuer angerechnet werden kann.

#### **d. Erstattung der Beiträge zur Rentenversicherung**

Wer nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland gearbeitet und Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, kann diese Beiträge erstatten lassen. Pflichtbeiträge werden in der Höhe erstattet, in der sie eingezahlt wurden; der Arbeitgeberanteil wird nicht erstattet.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- nicht mehr in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein;
- nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sein (wohnhaft außerhalb der EU, weniger als 60 Monate Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt);
- seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht sind mindestens 24 Kalendermonate vergangen.

Es ist zu beachten, dass mit der Beitragserrstattung sämtliche Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erlöschen. Eine sehr informative Broschüre zum Thema Beitragserrstattung kann auf der Internetpräsenz der Deutschen Rentenversicherung abgerufen werden.<sup>4</sup>

## **2. Kanada**

Das kanadische Rentenversicherungssystem ist dual aufgebaut; es gibt eine Volksrente, *Old Age Security* (OAS), und ein Altersruhegeld, *Canada Pension Plan* (CPP). Das beitragsbezogene Rentensystem der Provinz Québec, *System Régime de rentes du Québec/Québec Pension Plan*, welches dem *Canada Pension Plan* gleicht, wird nicht separat behandelt.

---

<sup>4</sup> <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232658/publicationFile/50114/beitragserstattung.pdf>

### **a. Old Age Security Pension**

Die Old Age Security Pension ist eine Sozialleistung, die die Mehrzahl der Kanadier über 65 beziehen können. Die Volksrente wird aus Steuergeldern finanziert. Der Höchstsatz lag im Zeitraum ab 1. Juli 2013 bei CAD \$549.89 (ungefährer Wert: EUR 390.50).

Den vollen Satz der Volksrente kann beanspruchen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 40 Jahre in Kanada gelebt hat oder wer am oder bevor dem 1. Juli 1952 geboren wurde und zwischen der Zeitpunkt des 18. Geburtstags und dem 1. Juli 1977 eine Zeit in Kanada gelebt hat und zusätzlich die letzten 10 Jahre vor Antragsstellung in Kanada wohnhaft war.

Teilzahlungen kann erhalten, wer 65 Jahre alt ist, die kanadische Staatsbürgerschaft oder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis besitzt und für die letzten 10 Jahre in Kanada gelebt hat.

Wer Old Age Security Pension bezieht, aber über ein Einkommen von mehr als CAD \$ 70,954 (Einkommensjahr 2013) verfügt, muss rückwirkend einen Steuersatz von 15% auf das Einkommen zahlen, welches über dem Grenzbetrag liegt. Bei einem Einkommen von mehr als CAD \$ 114,815 wird die gesamte Volksrente zurückgefordert.

Im Rahmen von Sozialversicherungsabkommen zwischen Kanada und beispielsweise Deutschland oder den USA, können Wohnzeiten in anderen Ländern anerkannt werden, um sich für die Old Age Security Pension zu qualifizieren. Das Sozialversicherungsabkommen zwischen Kanada und Deutschland wird unter II.3. näher erläutert.

### **b. Canada Pension Plan**

Für das Altersruhegeld muss man zu einem Zeitpunkt ab Januar 1965<sup>5</sup> eine Erwerbstätigkeit in Kanada ausgeübt und Beiträge entrichtet haben. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird das Altersruhegeld ausgezahlt.

Es kann schon ab dem 60. Lebensjahr beansprucht werden, dann wird jedoch pro Monat, der zur Vollendung des 65. Lebensjahres fehlt, ein Abschlag von 0,6 % berechnet, maximal jedoch 30%. Die gekürzte Altersrente wird auch nach Erreichen des 65. Lebensjahrs nur gekürzt weitergezahlt.

Der Beginn der Rente kann auch über die Vollendung des 65. Lebensjahrs, längstens bis zum 70. Geburtstag, hinausgeschoben werden. Der Aufstockungsbetrag für jeden Monat des Hinausschiebens beträgt 0,7%, maximal jedoch 30 %.

---

<sup>5</sup> Zeitpunkt der Einführung des *Canadian Pension Plan*.



Die zu erwartende Rente ab dem 65. Lebensjahr beträgt ungefähr 25 % der durchschnittlich versicherten Monatsverdienste der gesamten Versicherungsdauer. Im März 2013 lag die durchschnittliche Auszahlung bei CAD 596,66 (ungefährer Wert: EUR 421) und die maximale Auszahlung bei CAD 1.1012,50 (ungefährer Wert: EUR 715).

Es ist möglich neben der Altersrente unbeschränkt hinzuverdienen. Ein Beitrag zum CPP muss dann nicht mehr gezahlt werden.

Der *Canada Pension Plan* ist auch für Invalidenrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie das Sterbegeld zuständig. Es ist zu beachten, dass auch bei einer Wiederheirat die Zahlung des *Survivor Benefits* (Hinterbliebenenrente) fortgesetzt wird.

### **c. Besteuerung der Rente in Kanada**

In Kanada unterliegen sowohl die Rentenzahlungen aus dem *Canada Pension Plan*, als auch die Zahlungen aus der *Old Age Security* der Einkommenssteuer. In beiden Fällen wird die Steuer entweder monatlich direkt einbehalten, wenn dies entsprechend beantragt wird, oder die Steuer muss vierteljährlich gezahlt werden.

## **3. Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Kanada<sup>6</sup>**

Deutschland und Kanada haben am 14. November 1985 ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen.<sup>7</sup> Das Abkommen gilt für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der deutschen oder der kanadischen Rentenversicherung versichert waren. Ebenfalls erfasst sind Angehörige, die eine Hinterbliebenenrente erhalten. In Deutschland bezieht sich das Abkommen auf die gesetzliche Rentenversicherung, in Kanada auf die *Old Age Security*-Rente und den *Canada Pension Plan* und für die Provinz Québec auf das beitragsbezogene *System Régime de rentes du Québec/Québec Pension Plan*.

Das Abkommen regelt, dass die in Deutschland und in Kanada erbrachten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden können, um die Mindestversicherungszeiten, auch Wartezeiten genannt, erfüllen zu können. Die Zusammenrechnung führt jedoch nicht zu einer Gesamrente. Die Rente in Deutschland wird anhand der deutschen Versicherungszeiten errechnet, die Rente in Kanada nach den Versicherungszeiten in Kanada.

---

<sup>6</sup> Ähnliche Abkommen bestehen auch zwischen Österreich und Kanada (Pensionsversicherungsabkommen zwischen Österreich und Kanada) und der Schweiz und Kanada (Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada).

<sup>7</sup> Auszug aus dem Abkommen abrufbar unter: [http://www.dvka.de/oeffentlicheseiten/pdf-Dateien/SVAbkommen/Kanada/Kanada\\_SVA.pdf](http://www.dvka.de/oeffentlicheseiten/pdf-Dateien/SVAbkommen/Kanada/Kanada_SVA.pdf)

### III. Betreuung & Vollmachten

Wenn Menschen aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen für sich selbst zu treffen, müssen andere Personen dies an ihrer Stelle tun. Eine neue Herausforderung stellt dabei die immer bedeutsamer werdende internationale Mobilität dar, aufgrund derer Personen und ihre Familien immer häufiger an mehr als nur einem Ort leben.

Grundsätzlich sollte man sich bei einem Umzug ins Ausland vor Ort bei einem Rechtsanwalt über das jeweils geltende Recht erkundigen und Vollmachten entsprechend der landesspezifischen Regelungen erstellen lassen. Dies ist insbesondere dann ratsam, wenn Immobilien vorhanden sind.

Es empfiehlt sich, vorhandene Vollmachten, unabhängig davon, wo sie erstellt wurden, in regelmäßigen Abständen (z.B. jährlich) zu überprüfen und dann gegebenenfalls zu erneuern oder zu bestätigen. So kann im Fall des Falles sichergestellt sein, dass die Dokumente auch tatsächlich den aktuellen Willen wiedergeben.

#### 1. Deutschland

In Deutschland besteht die Möglichkeit eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung zu erstellen. Diese sollten nicht verwechselt werden. Die Vorsorgevollmacht legt fest, wer im Fall der Geschäftsunfähigkeit handeln soll, die Betreuungsverfügung gibt vor, wen ein Gericht als Betreuer bestellen soll und die Patientenverfügung, was im Notfall in medizinischer Hinsicht angeordnet werden soll.

Alle diese oben genannten Dokumente können im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer<sup>8</sup> entweder durch den Ersteller selbst oder durch einen Notar gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden. Dies gewährleistet, dass sie im Fall der Fälle zügig abgerufen werden können und somit möglichst schnell im Sinne des Verfassers gehandelt werden kann.

##### a. Vorsorgevollmacht

Mittels einer Vorsorgevollmacht kann der Vollmachtgeber eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, ihn zu vertreten, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen.

Da Ehegatten, Eltern oder Kinder im Notfall keine gesetzliche Vertretungsmacht haben, ist es

---

<sup>8</sup> Weitere Informationen unter: <http://www.vorsorgeregister.de>

besonders wichtig Vorsorge zu treffen. Wenn keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist, ist es Sache des Gerichts im Rahmen des Betreuungsverfahrens eine Person als Vertreter zu bestellen.

Die Vollmacht kann eine Generalvollmacht sein und den Vertreter dazu berechtigen sämtliche Angelegenheiten für den Vollmachtgeber wahrzunehmen, sie kann aber auch auf bestimmte Themen, wie Vertretung in finanziellen Dingen, beschränkt werden.

Die Vorsorgevollmacht sollte so umfassend wie möglich abgefasst werden. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch ratsam aus Beweisgründen die Vollmacht schriftlich abzufassen, damit der Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis hinreichend nachweisen kann. Eine notarielle Beurkundung ist dann nötig, wenn die Vollmacht den Vertreter dazu berechtigen soll über Grundbesitz zu verfügen oder ein Verbraucherdarlehen aufzunehmen.

Ein Widerruf der Vollmacht ist jederzeit, auch mündlich, möglich. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Vollmachtgeber die ausgehändigte Vollmacht von dem Vertreter herausverlangt, um einen Missbrauch vorzubeugen.

Natürlich muss die Vorsorgevollmacht zu einem Zeitpunkt verfasst werden, in dem der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist.

### **b. Betreuungsverfügung**

Die Betreuungsverfügung, anders als die Vorsorgevollmacht, verhindert gerade nicht die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht. Sie bestimmt vielmehr, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll. In ihr kann zudem zum Ausdruck gebracht werden, wie sich der Vollmachtgeber seine weitere Lebensgestaltung wünscht. Das Gericht und der Betreuer sind dann grundsätzlich an diese Vorgaben gebunden. Im Vergleich zur Vorsorgevollmacht unterliegt der Betreuer jedoch der gerichtlichen Überwachung.

### **c. Patientenverfügung**

Mittels der Patientenverfügung kann festgelegt werden, ob überhaupt und wenn ja, welche medizinischen Maßnahmen im Notfall vorgenommen werden sollen. Die Patientenverfügung richtet sich an Ärzte, an einen Bevollmächtigten oder Betreuer, damit diese entsprechend handeln können.

Die Legaldefinition in § 1901a Abs. 1 BGB lautet:

*„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar*

*bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung)...“.*

Die Patientenverfügung muss dementsprechend schriftlich verfasst sein. Sie muss zudem durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden. Zudem muss der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung volljährig sein.

Die Verfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden, § 1901a Abs. 1 Satz 3 BGB.

Es empfiehlt sich jedoch zusätzlich die Patientenverfügung mit persönlichen Wertvorstellungen und religiösen Anschauungen zu ergänzen.

Liegt keine Patientenverfügung vor, so wird auf den entweder ausdrücklich geäußerten oder den mutmaßlichen Willen des Patienten abgestellt. Der mutmaßliche Wille ergibt sich aus den Wertentscheidungen, den Überzeugungen und den Lebensentscheidungen des Patienten. Wenn diese nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden können, dürfen Ärzte davon ausgehen, dass der Patient den ärztlich indizierten Maßnahmen zustimmen würde.

## **2. Kanada**

In Kanada sind Regelungen zur Stellvertretung und Betreuung, nicht auf Bundes-, sondern auf Provinzebene geregelt, wobei alle Provinzen vergleichbare Regelungen getroffen haben. Diese entsprechen in ihren Grundzügen auch dem geltenden Recht der Provinz Québec, deren Rechtssystem nicht auf dem in Nordamerika im Übrigen vorherrschenden *common law* System basiert, sondern französischrechtlich orientiert ist. Im Folgenden wird beispielhaft auf die Regelungen der Provinz Ontario Bezug genommen.

In Ontario regelt der *Substitute Decisions Act, 1992* (SDA) die Vertretung bei Geschäftsunfähigkeit. Grundsätzlich wird ein Geschäftsunfähiger nicht automatisch von den Familienangehörigen vertreten. Dies ist nur in medizinischen Notfällen möglich. Unabhängig von der Bestellung eines Betreuers durch das Gericht kann eine Person, bevor sie geschäftsunfähig wird, mittels Vollmachten bestimmen, wer an ihrer Stelle Entscheidungen treffen soll. Hierbei wird in Ontario zwischen zwei unterschiedlichen Vollmachten unterschieden, der sog. *Continuing Power of Attorney for Property* und der *Power of Attorney for Personal Care*.

### **a. Continuing Power of Attorney for Property**

Die *Continuing Power of Attorney for Property* (Fortgeltende Vollmacht für

Eigentumsangelegenheiten) ermächtigt eine andere Person über das Eigentum des Vollmachtgebers zu verfügen. Unter den Begriff des Eigentums fallen unter anderem Immobilien, Einrichtungsgegenstände, Aktien, Anleihen, Schuldscheine, Fahrzeuge und Renten.

Die besondere Betonung der Fortgeltung ist notwendig, da die Vollmacht auch und insbesondere für den Fall fortgelten soll, in dem der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird.

Grundsätzlich wird eine *Continuing Power of Attorney for Property* sofort wirksam. Es kann jedoch auch bestimmt werden, dass die Vollmacht erst im Fall der Geschäftsunfähigkeit wirksam wird. Dies bedarf aber einer detaillierten Festlegung innerhalb der Vollmacht, wann ein Fall der Geschäftsunfähigkeit feststehen soll, beispielsweise erst bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch einen Gutachter.

Um eine solche Vollmacht zu erteilen, muss der Vollmachtgeber mindestens 18 Jahre alt und geistig in Lage sein, die Rechtsfolgen einer solche Vollmacht zu begreifen. Der Bevollmächtigte muss ebenfalls mindestens 18 Jahre alt sein und sollte in derselben kanadischen Provinz wohnhaft sein, wie der Vollmachtgeber selbst. Die Bevollmächtigung einer im Ausland lebenden Person, wie etwa eines Familienangehörigen, ist zwar möglich jedoch nicht empfehlenswert, da im Regelfall Entscheidungen getroffen werden müssen, die es nötig machen, dass der Bevollmächtigte, meist über einen längeren Zeitraum, vor Ort anwesend ist.

Es empfiehlt sich, mindestens einen Vertreter oder Alternativbevollmächtigten zu benennen, sollte der Bevollmächtigte das Amt ablehnen oder selbst nicht in der Lage sein für den Vollmachtgeber zu handeln. Es besteht auch die Möglichkeit zwei oder mehr Personen als gemeinsam handelnde Bevollmächtigte zu benennen. Dieses Vorgehen birgt jedoch auch immer die Gefahr widerstreitender Meinungen und Interessen und kann zu Konflikten zwischen den Vertretern führen, was im schlechtesten Fall Nachteile für den Bevollmächtigten zur Folge haben kann. Auf der anderen Seite kann die Benennung von zwei Personen in Gesamtvertretung den Missbrauch der Vollmacht vorbeugen. Im Rahmen einer anwaltlichen Beratung können die Vor- und Nachteile diskutiert und abgewogen werden, um dann eine optimale Lösung für den Einzelfall zu finden.

Zur Erstellung einer Vollmacht bedarf es weiterhin der Unterschrift zweier Zeugen, welche jedoch insbesondere weder selbst Bevollmächtigte noch mit dem Vollmachtgeber verheiratet sein dürfen. Des Weiteren soll es sich um „respektable Personen“ handeln, die vernünftige und verständige Entscheidungen zu treffen in der Lage sind. Einer weiteren Form, etwa der notariellen Beurkundung, bedarf die Vollmacht darüber hinaus nicht. Eine dem Zentralen Vorsorgeregister in Deutschland entsprechende Datenbank gibt es in Kanada nicht. Es ist daher ratsam, entsprechende Dokumente bei einem Rechtsanwalt oder einer dem Vollmachtgeber nahestehenden, vertrauenswürdigen Person zu hinterlegen.

Eine Vollmacht kann entweder mittels eines ausdrücklichen Widerrufs, der wiederum von zwei Zeugen unterzeichnet werden muss, oder durch die Erstellung einer neuen Vollmacht widerrufen werden.

### **b. Power of Attorney for Personal Care**

Die persönliche Fürsorge betrifft die medizinische Versorgung, Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Hygiene und Sicherheit einer Person.

Um eine *Power of Attorney for Personal Care* (Vollmacht für die persönliche Fürsorge) zu erteilen, muss der Vollmachtgeber mindestens 16 Jahre alt sein. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Auch hier empfiehlt es sich, mindestens einen Ersatzbevollmächtigten zu benennen. Wie bereits oben ausgeführt, ist auch hier die Benennung zweier oder mehrerer Personen in Gesamtvertretung möglich. Weiterhin müssen zwei Zeugen die *Power of Attorney for Personal Care* unterschreiben.

Die Vollmacht kann besondere Anweisungen an den Bevollmächtigten enthalten, beispielsweise hinsichtlich medizinischer Behandlungen, welche der Bevollmächtigte zwingend zu befolgen hat. Die Niederschrift derartiger Wünsche für den Krankheitsfall wird auch als „*living will*“ bezeichnet. Dieser kann separat oder als Teil der Vollmacht gestaltet werden.

Sind keine besonderen Angaben gemacht worden, so muss der Bevollmächtigte sich nach den anderweitig mündlich oder schriftlich geäußerten Wünschen des Vollmachtgebers richten. Nur wenn diese nicht feststellbar sind, ist im „besten Interesse“ des Vollmachtgebers zu handeln. Das beste Interesse kann sich aus den Werten und Vorstellungen des Vollmachtgebers ergeben. Darüber hinaus ist maßgeblich, ob die Entscheidung die Lebenssituation des Vollmachtgebers verbessert oder zumindest nicht verschlechtert bzw. was sich aus einer Abwägung von Vorteilen und Nachteilen der möglichen Entscheidung ergibt.

### **c. Wenn keine Vollmacht vorhanden ist**

Soweit der Betroffene keine entsprechenden Vollmachten erteilt hat, sind Familienangehörige berechtigt, im Notfall medizinische Entscheidungen zu treffen.

Für die Fälle, in denen das Eigentum und die Finanzen betroffen sind, können Familienangehörige oder andere nahestehende Person, wie etwa enge Freunde, bei der zuständigen Behörde, dem *Office of the Public Guardian and Trustee*, einen Antrag darauf stellen, entsprechend für den Betroffenen auftreten zu dürfen. Bestehen keine Vollmachten und findet sich auch sonst keine Person im Freundes- oder Familienkreis des Betroffenen, obliegt die Vertretung dem *Office of the Public Guardian and Trustee*. Nur in bestimmten Fällen, etwa

wenn die Person, die nicht mehr geschäftsfähig ist, jegliche Zusammenarbeit verweigert, wird das Gericht einen *Guardian* bestellen.

Wenn der Bereich der persönlichen Fürsorge betroffen ist und keine Vollmacht vorliegt, dann kann das Gericht einen sogenannten *Guardian of the Person* bestellen. Das Gericht prüft dann, ob die Person, die betroffen ist, nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen hinsichtlich mindestens eines Aspekts der persönlichen Fürsorge zu treffen und ob eine solche Entscheidung getroffen werden muss. In einigen Fällen wird auch dann das *Office of the Public Guardian and Trustee* als Vertreter bestellt und kümmert sich um die anstehenden Fragen.

#### **IV. Verfügungen von Todes wegen**

In diesem Abschnitt werden kurz die unterschiedlichen Möglichkeiten einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen in Deutschland und Kanada skizziert. Für eine vertiefte Darstellung auch hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge wird auf den Aufsatz mit dem Titel „Nachlassplanung in Deutschland und Kanada und das Kollisionsrecht“<sup>9</sup> verwiesen.

##### **1. Deutschland**

In Deutschland ist sowohl das Testament, das Ehegattentestament als auch der Erbvertrag als letztwillige Verfügung gesetzlich geregelt.

###### **a. Testament**

Es gibt zwei Möglichkeiten ein Testament formwirksam zu errichten. Zum einen besteht die Möglichkeit das Testament eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben. Zum anderen kann ein Testament vor einem Notar errichtet werden.

###### **b. Gemeinschaftliches Testament**

Nur für Eheleute und eingetragene Lebenspartner bestehen vereinfachte Formvoraussetzungen für die Errichtung eines gemeinsamen Testaments. Dabei kann ein Ehegatte/Lebenspartner das Testament eigenhändig schreiben und unterschreiben und der andere Ehegatte/Lebenspartner unterzeichnet eigenhändig die gemeinschaftliche Erklärung.

---

<sup>9</sup> Abrufbar unter: <http://www.poltenassociates.com/Links/EstatePlanning-Nachlassplanung.pdf.pagespeed.ce.udpheQ0Frk.pdf>

### **c. Erbvertrag**

Mit dem Erbvertrag schließt der Erblasser zu Lebzeiten einen Vertrag, der ihn rechtlich verpflichtend bindet. Der Erbvertrag muss durch den Erblasser höchstpersönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner vor einem Notar geschlossen werden. Anders als bei einem Testament, erlangt der Bedachte bei Vertragsschluss eine gesicherte Position, welche nicht durch einfachen Widerruf entzogen werden kann. Vielmehr bedarf es eines Vertrages, welcher vor einem Notar geschlossen wurde, um einzelne Verfügungen oder den gesamten Erbvertrag aufzuheben.

## **2. Kanada**

Das Erbrecht ist in Kanada auf Provinzebene geregelt. In dieser Darstellung wird ausschließlich auf das Recht der Provinz Ontario Bezug genommen.

### **a. *Typed Will***

Ein sog. *Typed Will* oder auch Zwei-Zeugen-Testament ist die häufigste Art der Testamentserrichtung. Dabei wird ein schriftliches, nicht zwingend handschriftliches, Testament von dem Erblasser in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet. Die Zeugen wiederum müssen das Dokument auch unterzeichnen. Weiterhin dürfen die Zeugen weder Ehegatte des Erblassers sein noch selbst in der Verfügung bedacht werden.

### **b. *Holograph Will***

Es besteht auch die Möglichkeit eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung als Verfügung von Todes wegen zu verfassen. Dies ist der sogenannte *Holograph Will*. Diese Form der Testamentserrichtung bedarf nicht der Mitwirkung von Zeugen.

### **c. *Mutual Will***

Der *Mutual Will* ist ein gemeinsames Testament von zwei Personen, in den meisten Fällen Eheleute oder Lebenspartner, in welchem die Parteien verfügen, dass das gesamte Erbe des Erstversterbenden an den Überlebenden übergehen soll. Zudem setzen die Parteien einen Abschlusserben ein, welcher bei Versterben des Letztversterbenden das gesamte Erbe erhalten soll. Es ist hierbei zu beachten, dass ein solcher *Mutual Will* nach dem Tod des Erstversterbenden nicht geändert werden kann, da er als verbindlicher Vertrag gewertet wird, dessen Verfügungen auch durch eine erneute Testamentserrichtung oder Widerruf nicht verändert werden können.



**d. *Mirror Wills***

Eine weitere Möglichkeit der Testamentserrichtung sind *Mirror Wills*. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu einem *Mutual Will* nicht um ein gemeinsames Dokument, sondern um zwei eigenständige Testamente, die sich wechselseitig entsprechen, sodass sich die Verfasser jeweils gegenseitig als Erben einsetzen. Der Vorteil zu einem *Mutual Will* liegt darin, dass nach dem Tod des Erstversterbenden das Testament verändert oder widerrufen werden kann.